

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3455

Bregenz, am 2.7.1985

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. 37	GE/1985
Datum: 24. JULI 1985	
Verteilt 8. Aug. 1985	

H. Klausgraber

Betrifft: Bundesgesetz über die Bundesgebäudeverwaltung, Entwurf,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 22. April 1985, Zl. GZ. 701.550/4-II/11/85

Die Vorarlberger Landesregierung nimmt zum übermittelten Gesetzentwurf
Stellung wie folgt:

Gegen die Verankerung der bisher nur in Erlaß- und Richtlinienform geregel-
ten Bereiche der Bundesgebäudeverwaltung werden keine Einwände erhoben.
Wenngleich die Zielsetzung der Verrechtlichung grundsätzlich positiv zu
bewerten ist, so weist der vorliegende Entwurf dennoch schwerwiegende
Mängel auf, die die Verwirklichung des angestrebten Zieles in Frage stel-
len. Auch wenn die Regelung der Tätigkeit des Bundes als Träger von Privat-
rechten nicht denselben Anforderungen wie die Hoheitsverwaltung unterworfen
ist, müßten nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung dennoch
präzisere Regelungen getroffen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß
die gesetzlichen Bestimmungen wiederum durch eine Vielzahl von Erlässen für
die Vollziehung näher erläutert werden müßten.

Aus der Sicht des Landes wird überdies als schwerwiegender Mangel empfunden,
daß im Entwurf keinerlei Regelung darüber enthalten ist, was jeden-
falls vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Rahmen der
Auftragsverwaltung besorgt werden soll. Ohne eine derartige präzise Um-
schreibung der dem Landeshauptmann zur Besorgung übertragenen Aufgaben kann
eine mittel- bzw. langfristige Personalplanung nicht stattfinden.

Dem Bundesminister für Bauten und Technik stünde es nach dem vorliegenden Entwurf frei festzulegen, ob bestimmte Aufgaben im Rahmen der Auftragsverwaltung durch den Landeshauptmann besorgt werden oder nicht. Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung sollten Projekte ab einer bestimmten Größe von Gesetzes wegen dem Landeshauptmann zur Planung und Bauausführung übertragen werden. Dies entspräche auch - wie die Erfahrungen in Vorarlberg zeigen - dem Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung.

Es wird daher ersucht, den Entwurf grundlegend dahingehend abzuändern, daß die Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Rahmen der Auftragsverwaltung gesetzlich abgesichert wird. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß der Punkt 29 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 ("In der Auftragsverwaltung des Bundes ist die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes zu erweitern. Den Ländern sind die Kosten hierfür voll abzugelten.") als auch der Punkt 8 des der Abstimmung des Landesvolkes unterzogenen 10 Punkte Programmes zur Stärkung der Stellung der Länder und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates in vollem Umfang aufrechterhalten werden.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Einwänden wird eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen nach Vorlage eines endgültigen Entwurfes abgegeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

ibner